



Landesverband der Musikschulen  
in Schleswig-Holstein e.V.

 Am Gerhardshain 44  
24768 Rendsburg  
Vereinsregister 503 VR 2664 KI

 04331 –148 648

 kontakt@musikschulen-sh.de

 www.musikschulen-sh.de

 Sparkasse Mittelholstein  
IBAN: DE35 2145 0000 0000 0342 58  
BIC: NOLADE21RDB

20.09.2021

**Handlungsempfehlungen des Landesverbandes der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V. zur Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zum Neuerlass der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 15. September 2021 (in Kraft ab 20. September 2021)**

**I. Grundsätzliches**

- (1) Diese Handreichung basiert auf der Ersatzverkündung der Landesverordnung zum Neuerlass der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 15. September 2021 und ist bis auf Weiteres gültig. Grundsätzlich gilt: Welche Unterrichtsangebote in welcher Form an Musikschulen zulässig sind, beruht auf den Maßgaben der jeweils aktuellen Ersatzverkündung der Landesverordnung, der „Arbeitsschutzstandards COVID 19“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der „Allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen“ des Robert Koch-Instituts (RKI).
- (2) Entscheidungen hinsichtlich der Durchführung von Angeboten an Musikschulen in Schleswig-Holstein müssen im Einvernehmen mit den Trägern der jeweiligen Einrichtungen getroffen werden. Dabei sind die jeweils vor Ort geltenden Richtlinien der zuständigen Gesundheitsämter zwingend zu beachten und Entscheidungen mit den kommunalen Behörden abzustimmen.

**II. Informationen für Besucherinnen und Besucher**

- (1) Gezielte und aktuelle Informationen sind in dieser Zeit wichtig. Nutzen Sie dazu die Homepage der Musikschule/des Landesverbandes oder die örtliche Presse, um über evtl. neue Öffnungszeiten, Einschränkungen und Empfehlungen zum Eigenschutz der Schüler\*innen im Kontext der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus zu berichten.
- (2) Stellen Sie sicher, dass Besucher\*innen und Musikschüler\*innen über das Hygienekonzept nach § 4 Abs. 1 informiert sind. Bringen Sie z.B. im Eingangsbereich deutlich lesbare Informationsplakate zu Hygienemaßnahmen an oder informieren Sie digital.



### III. Kontaktbeschränkungen und Hygieneauflagen

- (1) **Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht und Gruppenunterricht ist gestattet.** Das Abstandsgebot von 1,5m wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend (vgl. § 2, Abs. 1). Die Teilnehmendenbegrenzung auf Grundlage der Raumgröße ist aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu § 4, Abs. 1).  
Für den Gruppenunterricht und Ensembleproben gilt nach § 5, dass nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV, Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden, anwesend sein dürfen. Geimpfte und genesene Personen sind getesteten Personen gleichgestellt (vgl. Erläuterung § 5).
- (2) An den Ein- und Ausgängen zur Musikschule sowie in den Sanitäreinrichtungen werden geeignete Spender für Desinfektionsmittel empfohlen und eingerichtet. In den Sanitäreinrichtungen müssen Seife sowie Papierhandtücher in ausreichender Menge verfügbar sein und Informationen zu Hygienemaßnahmen aushängen.
- (3) Die Verwendung einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung ist für Schüler\*innen sowie Lehrkräfte in geschlossenen Räumen empfohlen. Während des Unterrichtes darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.
- (4) Desinfizieren von stationären Instrumenten sowie Türklinken nach jeder Unterrichtsstunde durch die Lehrkraft (dafür müssen geeignete Desinfektionsmittel durch die Musikschule zur Verfügung gestellt werden).
- (5) Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.
- (6) Das Einstimmen z.B. von Geigen jüngerer Schülerinnen und Schüler muss unter besonderen Schutzmaßnahmen erfolgen (Mund-Nasen-Schutz; Handschuhe, Tuch über der Geige). Soweit möglich das Instrument danach mit einem Desinfektionstuch reinigen.
- (7) Ggf. Wechselturnus für Schülerinnen und Schüler bei stark frequentierten Lehrkräften – Präsenzunterricht/Onlineunterricht.
- (8) Ausgiebiges Lüften zwischen den Unterrichtseinheiten (Stundenpläne entsprechend anpassen).
- (9) Empfohlen wird am Eingangstresen ein sogenannter „Spuckschutz“, z.B. aus Plexiglas oder unter Verwendung von stabiler Klarsichtfolie. Den Mitarbeiter\*innen mit Besucherkontakt wird empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- (10) Türklinken, Geländer, Garderobenschränke, Schließfächer usw. sollten regelmäßig mehrmals täglich entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts gereinigt werden.

### IV. Veranstaltungen und sonstige Angebote

- (1) Kulturveranstaltungen wie z.B. Konzerte oder Musikaufführungen mit Sitzcharakter sind nach § 5 gestattet. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.
- (2) Nach § 5 dürfen bei Veranstaltungen (Konzerte, Ensembleproben, Gruppenunterrichte) innerhalb geschlossener Räume nur folgende Personen eingelassen werden und mitwirken:



- a. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind,
- b. Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie
- c. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden; im Zeitraum vom 4. bis zum 17. Oktober 2021 gilt dies nur in Verbindung mit einem Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 Buchstabe c SchAusnahmV, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft).

## **V. Hygieneauflagen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) Stellen Sie Desinfektionsmittel für die Mitarbeiter\*innen zur Verfügung.
- (2) Mitarbeiter\*innen, die einer Risikogruppe angehören und entsprechende Vorerkrankungen haben, sollen möglichst in Bereichen ohne Publikumskontakt eingesetzt werden. Sollte das aus personaltechnischen Gründen nicht umsetzbar sein, ist bei diesen Mitarbeiter\*innen besonders auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu achten.
- (3) Das Personal ist zu den Hygieneauflagen und Kontaktbeschränkungen im Publikums- und Arbeitsbereich zu schulen.

## **VI. Links zu Ihrer weiteren Information**

Land Schleswig-Holstein / Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein

Ersatzverkündung des Landes Schleswig-Holstein:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210915\\_corona\\_bekaempfung\\_sVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210915_corona_bekaempfung_sVO.html)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html> Robert%20Koch-Institut%20/%20Allgemeine%20Infektionsschutzma%C3%9Fnahmen

Robert Koch Institut

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Reinigung\\_Desinfektion.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html)